

Behörde

--

Ort, Datum	
Ihr/e Ansprechpartner/in	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
E-Mail	
Unser Aktenzeichen (bitte bei Antwort immer angeben)	
Zum Antrag vom	

Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LSTVG)

<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Firma
Name (ggf. Geburtsname) bzw. Firmenname		
Vorname(n)		
Anschrift bzw. Firmen- oder Vereinsitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		

wird gemäß Art. 19 Abs. 3 LSTVG die Erlaubnis für die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung

am von bis Uhr
 vom bis jeweils
 von bis Uhr

erteilt, und zwar für folgenden Sachverhalt:

- ohne die fristgerecht Erstattung der nach Art. 19 Abs. 1 LSTVG erforderlichen Anzeige
- für eine motorsportliche Veranstaltung
- für eine Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfindet und bei der mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen

Die Erlaubnis zur Durchführung der vorbezeichneten Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.

Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden.
2. Die für bestimmte Tage (z. B. für den Volkstrauertag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.

- 5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
- 6. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.
- 7. weitere Auflagen

Kostenfestsetzung

<input type="checkbox"/> Gebühren in Höhe von	EUR	<input type="checkbox"/> Auslagen in Höhe von	EUR		Gesamtbetrag	EUR
<input type="checkbox"/> Barzahlung		<input type="checkbox"/> Überweisung auf das folgende Konto				
Geldinstitut						
IBAN						
BIC						

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht* **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

*** Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:**

- | | |
|---|--|
| <p><input type="checkbox"/> Oberbayern: Bayer. Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43, 80005 München /
Bayerstraße 30, 80335 München</p> <p><input type="checkbox"/> Niederbayern und Oberpfalz: Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg /
Haidplatz 1, 93047 Regensburg</p> <p><input type="checkbox"/> Oberfranken: Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth /
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth</p> | <p><input type="checkbox"/> Mittelfranken: Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach
Postfach 6 16, 91511 Ansbach /
Promenade 24-28, 91522 Ansbach</p> <p><input type="checkbox"/> Unterfranken: Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg
Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg /
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg</p> <p><input type="checkbox"/> Schwaben: Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg /
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg</p> |
|---|--|

Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gaststättenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift